

Praktische Führerprüfungen Kleinmotorräder (A1 45 km/h), Motorräder (A1 / A 35 kW / A)

Die Prüfung ist in zwei Phasen eingeteilt:

- Die Fahrmanöver finden auf der Prüfungsanlage des ASS statt (siehe Punkt 4);
- Das Fahren im Verkehr beinhaltet die Beherrschung des Motorrades unter den üblichen Verkehrsbedingungen innerorts (Stadtverkehr), ausserorts sowie auf Autobahnen (mit Ausnahme der Kategorie A1).

Die Termine können per Internet unter www.ocn.ch, telefonisch unter der Nummer 026 484 55 66 oder direkt an den Schaltern, Praktische Führerprüfungen oder Fahrzeugkontrollen, vereinbart werden.

Zur praktischen Führerprüfung kann nur zugelassen werden, wer alle unter Punkt 1 – 3 aufgeführten Bedingungen erfüllt. Die reservierte Prüfungssession wird auch bei einer Rückweisung fakturiert.

1. Bedingungen für die Zulassung zur praktischen Führerprüfung

Vor Beginn der praktischen Führerprüfung sind folgende Dokumente im Original vorzuweisen:

- Ein gültiger Lernfahrausweis und allenfalls vorhandene Führerausweise;
- Bescheinigung der praktischen Motorrad-Grundsicherung (falls erforderlich);
- Bescheinigung des Verkehrskundeunterrichts (Ausnahme: Inhaber/-innen des Führerausweises der Unterkategorien A1, B1 oder der Kategorie B);
- Fahrzeugausweis;
- Für ausserkantonale Kandidaten/-innen oder Prüfungswiederholende muss die Gebühr für die praktische Prüfung vorgängig an der Kasse bezahlt werden (Quittung ist vor Prüfungsbeginn vorzuweisen);
- Für die Zulassung zur 3. Prüfung muss ein/eine Fahrlehrer/-in den Abschluss der Fahrausbildung bescheinigen (die Bescheinigung der/des Fahrlehrers/-in ist vor Prüfungsbeginn vorzuweisen).

2. Prüfungsfahrzeuge

Unterkategorie A1 / 45km/h:	Für Kandidaten/-innen der Altersgruppe ab 15 Jahren. Ein Kleinmotorrad ohne Seitenwagen (gelbes Kontrollschild) mit einem maximalen Hubraum von 50 cm ³ , einer Höchstgeschwindigkeit von 45km/h und einer maximalen Leistung von 4 kW bei elektrischen Motoren.
Unterkategorie A1:	Für Kandidaten/-innen der Altersgruppe ab 16 Jahren. Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einem maximalen Hubraum von 125 cm ³ und einer maximalen Leistung von 11 kW.
Kategorie A 35 kW:	Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von maximal 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von maximal 0,20 kW/kg, ausgenommen Motorräder der Kategorie A1
Kategorie A:	Ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW (Elektromotor mehr als 35 kW Nenndauerleistung) <u>oder</u> einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg.

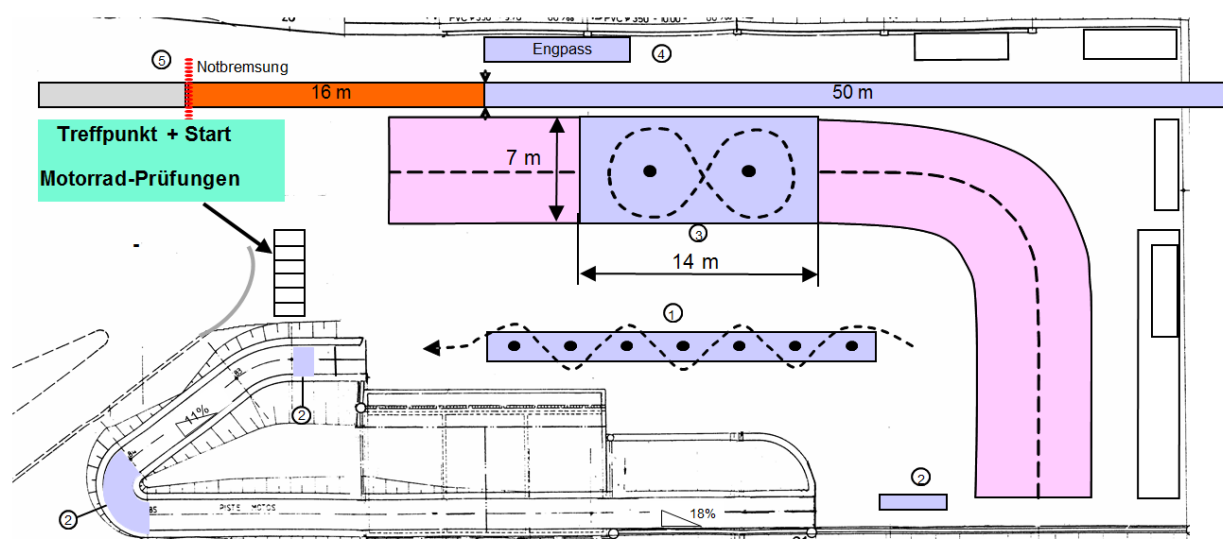
Das mit einem „L“ versehene Motorrad muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Motorräder mit Doppelnädeln, welche als ein Rad gelten, sind als Prüfungsfahrzeuge unzulässig.

3. Sicherheitsausrüstung (Bekleidung)

- Motorradhelm (geprüft nach ECE Reglement Nr. 22);
- Motorradhandschuhe oder Handschuhe aus abrieb- und reissfestem Material;
- Motorradjacke oder eine robuste Jacke (z. B. Lederjacke);
- Motorradhose oder eine lange Hose aus reissfestem Material;
- Motorradstiefel oder geschlossenes, robustes Schuhwerk.

4. Prüfungsanlage



5. Fahrmanöver

1. Slalom um 7 Signalhüte im Abstand von 3,5 m (obligatorisch / alle)
2. Anfahren am Berg (11 % Steigung), Befahren einer engen Linkskurve in einer Steigung und Überqueren einer Wippe (Auslösung)
3. Ausfahren einer „8“, Abstand der Signalhüte 5 m (Auslösung)
4. Befahren eines Engpasses mit einer Höchstgeschwindigkeit von 4 km/h (Auslösung)
5. Beschleunigung, Stabilisierung und Notbremsung auf einer vorgegebenen Strecke mit Sicherheitszone (obligatorisch / alle)

Minimale Geschwindigkeit vor der Bremsauslösung:

Unterkategorie A1 45km/h und A1: 40 km/h, Toleranz – 3 km/h

Kategorien A 35 kW und A: 50 km/h, Toleranz – 3 km/h (bei nassem Belag: 45 km/h)

6. Beurteilung

6.1. Fahrmanöver

Die Prüfung gilt in folgenden Situationen als nicht bestanden:

- Ein Sturz während der Fahrmanöver;
- Das Scheitern im Slalom oder dem ausgelosten Manöver;
Beim Scheitern im Slalom oder dem ausgelosten Manöver muss ein zusätzliches Manöver absolviert werden, welches zu bestehen ist.
- Die Notbremsung ist nicht erfüllt oder die rote Markierungslinie wird überfahren.
Sollten für das Erreichen der Minimal-Geschwindigkeit fahrzeugbedingte Schwierigkeiten auftreten, kann gegebenenfalls ein 2. Versuch gestattet werden.

6.2. Fahren im Verkehr

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat/-in die folgenden verkehrsrelevanten Eigenschaften und Situationen nicht beherrscht:

- Fahrzeugbedienung;
- Voraussicht und Wahrnehmung;
- Anpassen der Geschwindigkeit;
- Spur- oder Richtungswechsel;
- Vortrittsrecht bei Kreuzungen und im Kreisverkehr;
- Angepasstes Fahren auf der Autobahn (nur Kategorien A 35 kW und A).

7. Prüfungswiederholung

Wurde Teil 6.1. nicht bestanden, sind bei der Wiederholung beide Teile (6.1. und 6.2.) zu bestehen.

Wurde Teil 6.1. bestanden, der Teil 6.2 jedoch nicht, ist bei der Wiederholung nur dieser Teil abzulegen.

Bei kritischen Witterungsverhältnissen (Schneefall, Glatteis) erkundigen Sie sich bitte frühzeitig unter der Telefonnummer 026 484 55 66, ob die Führerprüfung durchgeführt werden kann.